Auf den Eisenbahnzufahrtswegen einer Fabrik kamen fortwährend Stockungen im Transport des rollenden Materials vor. Der Leiter der Transportabteilung der Fabrik erklärte, daß sich «die Waggonstockungen nicht vermeiden ließen, weil ein Wohnheim fehle und die Zahl der Transportarbeiter infolgedessen nicht ausreiche. Außerdem gäbe es an den Entladestellen keine Beleuchtung, weil dafür keine Mittel bewilligt worden wären. Über all das hätte er dem stellvertretenden Direktor der Fabrik, dem P., Bericht erstattet, dieser habe aber keinerlei Maßnahmen in die Wege geleitet. Der P. erklärte, die Transportabteilung sei ihm nicht unterstellt, und er habe nur während des Urlaubs des kaufmännischen Direktors der Fabrik, des S., einige unaufschiebbare Fragen entschieden, die die Arbeit der Transportabteilung betrafen. Der S. sagte jedoch bei seiner Vernehmung aus, dem P. unterstünde im Zusammenhang mit einer Neuaufteilung der Pflichten die Transportabteilung sehr wohl. Der Direktor der Fabrik bestätigte dies, erklärte aber, es gäbe keinerlei Unterlagen über die neue Regelung und die Vereinbarung zu dieser Frage sei mündlich erfolgt.

Durch die Vernehmung einer Reihe von Zeugen — Angestellten der Fabrik — wurde festgestellt, daß an den Waggonstockungen der Direktor die Schuld trug, weil er versäumt hatte, die Verantwortung für die Leitung der Abteilungen richtig festzulegen.

Hinter solchen in den Anklageschriften häufig anzu treffen den Formulierungen, wie „er traf nicht die erforderlichen Maßnahmen", „er gewährleistete nicht die entsprechende Ordnung", „er ließ Verstöße gegen die festgelegte Ordnung zu" verbirgt sich meist das Fehlen von Materialien zu der Frage, welche konkreten Maßnahmen von dem Beschuldigten hätten ergriffen werden müssen, und der Frage, ob er die notwendigen Handlungen ausführen konnte.

In vielen Fällen hat die Feststellung der Zeit der tatsächlichen Erfüllung der Pflichten durch die Amtsperson große Bedeutung.

In der Praxis hat es Fälle gegeben, in denen Beschuldigung gegen Angestellte erhoben wurde, weil sie im Verlaufe eines; längeren Zeitraumes keine Maßnahmen zum Ordnen der Registratur, zur Verwirklichung der Kontrolle über die Arbeit anderer Personen getroffen oder andere Unterlassungen begangen haben, während gar nicht geklärt war, ob sich der Beschuldigte während dieser ganzen Zeit überhaupt auf seinem Posten befand oder etwa wegen Krankheit fehlte, eine Dienstreise machte oder durch andere Aufträge von seinen Pflichten abgehalten wurde. Darum müssen Angaben über das Fehlen des Beschuldigten wegen Krankheit, über Urlaub und Dienstreisen angefordert werden.

Nachdem die Umstände des zu untersuchenden Geschehens geklärt sind und der Pflichtenkreis der Amtspersonen festgestellt wurde, muß man